

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die voraussichtlich am 23.02.2025 im Wahlkreis 91 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II stattfindende Bundestagswahl

Die nachfolgende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bezieht sich auf den derzeit noch nicht vom Bundespräsidenten bestätigten Wahltermin einer vorgezogenen Neuwahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025.

Da der 20. Deutsche Bundestag vom Bundespräsidenten noch nicht aufgelöst und kein neuer Wahltermin bestimmt wurde und nach § 52 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG*) vom zuständigen Bundesministerium des Inneren und für Heimat nur ein Entwurf einer Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen vorgelegt wurde, haben der Wahltermin sowie die damit verbundenen Fristen noch keine Verbindlichkeit. Falls es nicht zu einer vorgezogenen Neuwahl kommen sollte, ergeht eine neue Bekanntmachung mit den jeweiligen Terminen und Fristen nach deren Festlegung.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die verkürzten Fristen bei einer vorgezogenen Neuwahl ist zu empfehlen, die notwendigen Schritte zur Einreichung des Wahlvorschlags schon jetzt, ohne weiteres Zuwarten, einzuleiten.

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO**) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf. Hierzu weise ich auf die §§ 12, 13, 15, 18 - 26 BWG und die §§ 32 - 37 BWO hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Einreichungsfrist/-ort

Für die voraussichtlich am 23.02.2025 stattfindende Wahl zum 21. Deutschen Bundestag können Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 91 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II, Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 074, nach voraussichtlich geltender Rechtslage bis **Montag, 20.01.2025, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** schriftlich eingereicht werden. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

2. Wahlkreisgebiet

Der Wahlkreis 91 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II umfasst das Gebiet des Kreises Euskirchen sowie die zum Rhein-Erft-Kreis gehörenden Städte Brühl, Erftstadt und Wesseling.

3. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

4. Beteiligungsanzeige von Parteien

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien voraussichtlich spätestens am **07.01.2025, 18:00 Uhr** der Kreiswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind beizufügen.

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (s. Muster der Anlage 13 BWO):

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Bewerbers/in,

- b) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese; bei Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Zudem soll er Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson aufweisen. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/r Bewerbers/in enthalten. Der/Die Bewerber/in muss wählbar sein. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

6. Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers/in oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate (27.06.2024) nach Beginn der Wahlperiode des 20. Deutschen Bundestages und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate (27.03.2024) nach Beginn der Wahlperiode stattgefunden haben. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des/r Bewerbers/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser Person bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 BWG beachtet worden sind.

7. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 91 liegt, dem Satz 1 dieses Absatzes gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei Kreiswahlvorschlägen, die von Wahlberechtigten eingebracht werden (§ 20 Abs. 3 BWG), haben drei Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten.

8. Unterstützungsunterschriften

Folgende Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 91** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

- a) Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien; das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
- b) Kreiswahlvorschläge, die von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 20 Abs. 3 BWG).

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des/r Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Bei Anforderung der Formblätter nach Anlage 14 BWO haben die Parteien die erfolgte Bewerberaufstellung nach § 21 BWG zu bestätigen.

9. Erforderliche Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) die Zustimmungserklärung des/r Bewerbers/in nach dem Muster der Anlage 15 BWO
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - o eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bewerberaufstellung, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den Versicherungen an Eides Statt gem. § 21 Abs. 6 BWG; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;

- o eine Versicherung an Eides Statt des/r Bewerbers/in gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen Partei ist; § 21 Abs. 6 BWG gilt entsprechend
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (sofern nach Ziffer 8 vorgeschrieben)

10. Erforderliche Vordrucke

Die für die Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke stellt der Kreiswahlleiter kostenlos zur Verfügung. Sie können ab sofort im Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 074, während der Servicezeiten (Montag – Donnerstag 8.30 – 15.30 Uhr, Freitag 8:30 – 12:30 Uhr) abgeholt oder telefonisch (02251/15 129 oder 02251/15 903) sowie per E-Mail (melanie.stopa@kreis-euskirchen.de oder marco.trappen@kreis-euskirchen.de) angefordert werden.

11. Weitere Informationen

Detaillierte schriftliche Informationen zu den gesetzlichen Anforderungen an Kreiswahlvorschläge sind ab sofort im Kreishaus (Anschrift, Öffnungszeiten, Rufnummern, E-Mail s. Ziffer 10) sowie im Internet unter www.kreis-euskirchen.de kostenlos erhältlich.

Euskirchen, 11.12.2024

Der Kreiswahlleiter
des Bundestagswahlkreises 91 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II

gez. Blindert

* Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S.1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91)

** Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S.1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283)